

## Vorbemerkung zur Lösung zivilrechtlicher Fälle

Zivilrechtliche Fälle sind zu vielschichtig, um die Methode ihrer Bearbeitung abstrakt erlernen zu können. Vielmehr gilt der Grundsatz „learning by doing“. Im Folgenden sollen daher nur die elementarsten Richtlinien der Fallbearbeitung dargestellt werden. Ihre Umsetzung und Präzisierung erfolgt in den einschlägigen Lehrveranstaltungen und anhand der Fälle des vorliegenden Casebooks. Vor allem Folgendes ist zu beachten:

### I. Im Zusammenhang mit dem Sachverhalt

1. Der Sachverhalt enthält *keine Beweisprobleme* (daher sind zB unwidersprochene Tatsachenbehauptungen richtig, Ereignisse haben so stattgefunden wie im Sachverhalt geschildert und dürfen deshalb vom Bearbeiter nicht auf ihre „Plausibilität“ oder sonst wie faktisch gewürdigt werden).
2. Der Sachverhalt ist *vollständig* (Ausnahme zB bei gesetzlichen Vermutungen – vgl etwa § 328: Redlichkeitsvermutung; § 1298: Verschuldensvermutung).
3. Der Sachverhalt beruht auf dem „*Normalfall*“: zB dass die Parteien – mangels gegenteiliger Anhaltspunkte – geschäftsfähig sind oder ein Rechtsgeschäft – mangels gegenteiliger Indizien – wirksam zustande gekommen ist. Dies gilt insb im Erbrecht: Wenn im Sachverhalt von einer letztwilligen Verfügung die Rede ist, ohne dass auf deren Zustandekommen eingegangen wird, so ist von der Gültigkeit der Verfügung und nicht davon auszugehen, dass diese – weil etwa nicht im Sachverhalt steht, dass sie eigenhändig ge- und unterschrieben wurde – formungültig ist. Wenn darauf eingegangen werden soll, finden sich im Sachverhalt entsprechende Anhaltspunkte, zB wenn es heißt, dass der Erblasser per Videoaufnahme seinen letzten Willen erklärt hat (entspricht keiner Testamentsform).
4. Der Sachverhalt soll (jedenfalls schriftlich) *nicht nacherzählt* werden. Das kostet unnötig Zeit – der Sachverhalt ist sowohl dem Prüfer als auch den Prüfungskandidaten bekannt.

### II. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Beurteilung

Vereinfacht und generalisierend gesagt orientiert sich die rechtliche Beurteilung an dem Merksatz: „*Wer kann was von wem aus welchem Rechtsgrund verlangen*“. Daraus folgt:

1. „*Problemorientierte*“ Prüfung nach Ansprüchen (wenn A und B zB einen Kaufvertrag geschlossen haben, so wird nicht ein Unterhaltsanspruch des A gegen B, sondern der Kaufpreisanspruch geprüft und welche Einwendungen dagegen allenfalls bestehen – zB Gewährleistung). Beachte aber: Prüfung nach Ansprüchen ist nicht immer möglich (zB nicht bei der Beurteilung, wer Erbe ist – es gibt keinen Anspruch gegen den Nachlass auf Einantwortung).
2. Die rechtliche Beurteilung muss zu *einem* Ergebnis kommen (der Anspruch besteht oder er besteht nicht) – keine Alternativlösungen („folgt man der Lehre, so besteht der An-

spruch, folgt man der Rechtsprechung, besteht der Anspruch nicht“). Man muss sich *einer* Meinung anschließen und dies begründen.

3. Das Ergebnis muss begründet werden, idR durch Verweis auf einen oder mehrere Paragraphen, auf die hL oder die Rechtsprechung.
4. Die rechtliche Beurteilung soll keine „abstrakten Rechtsausführungen“ enthalten (zB ist bei der Prüfung eines Kaufpreisanspruchs nicht ohne Anlass zum Wesen des Kaufvertrags und seiner Abgrenzung zum Tausch Stellung zu nehmen). Ein Anlass bestünde in dem Beispiel aber zB dann, wenn der Verkäufer die Lieferung unter Hinweis darauf verweigert, dass der Vertrag nur per E-Mail zustande gekommen ist. Hier müsste gesagt werden, dass Kaufverträge als Konsensualverträge keiner Form bedürfen und daher auch elektronisch ohne Weiteres geschlossen werden können.

# 1. Teil: Einstiegsfälle

## Allgemeiner Teil

### Fall 1 (*Geschäftsfähigkeit*)

Der 6-jährige Hubert wünscht sich seit langem einen „David-Copperfield-Zauberkasten“. Als Hubert zu Hause einen 100-Euro-Schein findet, beschließt er, sich seinen Wunsch zu erfüllen und geht zum Händler Kaufmann. Diesem erzählt er, sein Vater hätte ihm das Geld gegeben, um sich einen Zauberkasten zu kaufen. Kaufmann hat keine Ahnung, wie alt der Junge ist und verkauft ihm den Zauberkasten und die neue Ausgabe des Kinderheftes „Pferdetraum“. Als der Vater bemerkt, was sein Sohn gekauft hat, ist er außer sich vor Wut und stellt den Verkäufer zur Rede. Er besteht darauf, dass Kaufmann ihm das Geld für die Zeitschrift und den Zauberkasten zurückgibt.

Ist der Kaufvertrag gültig? Kann der Vater sein Begehren durchsetzen?

#### Lösung 1

Rechtsgeschäftliches Handeln von Minderjährigen unter sieben Jahren ist zur Gänze unwirksam. Bei anderen Minderjährigen ist das rechtsgeschäftliche Handeln mit Genehmigung ihres Vertreters und gegebenenfalls auch des Gerichts wirksam (§ 865/4). Doch ist zu berücksichtigen, dass auch Kinder geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens schließen können, die durch Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend wirksam werden (§ 865/1 iVm § 170/3).

Im vorliegenden Fall ist zu unterscheiden: Bzgl des Zauberkastens ist kein Kaufvertrag zustande gekommen (kein Geschäft des täglichen Lebens), und somit kann der Vater von Kaufmann die Herausgabe des Geldes verlangen, muss jedoch auch selbst den Zauberkasten zurückstellen. Der Kauf der Zeitschrift ist hingegen ein Geschäft des täglichen Lebens gem § 170/3. Dieser Kaufvertrag wurde durch die Zahlung des Kaufpreises (Pflicht des Kindes) rückwirkend wirksam, sodass der Vater mit seiner Forderung auf Rückstellung des Geldes nicht durchdringen wird. Die Tatsache, dass Hubert das Geld nicht gehört, hat auf den Kaufvertrag mit Kaufmann keine Auswirkungen.

#### Conclusio

Geringfügige Geschäfte des täglichen Lebens werden ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch Erfüllung der eigenen Verpflichtung des Kindes gültig (*Rz 21*).

### Fall 2 (*Geschäftsfähigkeit und Erwachsenenvertretung*)

Margit leidet an einer Demenzerkrankung, die Gedächtnisstörungen auslöst. Es wurde keine Vorsorgevollmacht eingerichtet. Margit kann aufgrund der fortgeschrittenen Demenz keinen Erwachsenenvertreter selbst wählen. Nächste Angehörige und nahestehende Freunde gibt es nicht mehr, weshalb der Verein „Vertretungsnetz“ als gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt wird. Vom Gericht wurde für Rechtsgeschäfte, welche 5.000 Euro übersteigen, ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen. Der Erwachsenenschutzverein wird mit Gerichtsbeschluss mit der Verwaltung des Vermögens betraut. Eines Tages, an

dem Margit vollkommen symptomfrei ist, kauft sie bei Ralf einen teuren Fernseher um 7.500 Euro, ohne sofort zu bezahlen. Für Ralf war nicht zu erkennen, dass Margit an einer Demenzerkrankung leidet. Auch von der gerichtlichen Erwachsenenvertretung und dem Genehmigungsvorbehalt wusste er nichts.

Kann Ralf das Geld verlangen?

### **Lösung 2**

Die Bestellung eines Erwachsenenvertreters führt grundsätzlich nicht zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit. Das Gericht kann aber unter bestimmten Voraussetzungen aussprechen, dass bei einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung die Wirksamkeit bestimmter rechtsgeschäftlicher Handlungen oder Verfahrenshandlungen von der Zustimmung des Erwachsenenvertreters/der Erwachsenenvertreterin abhängt. Diese Anordnung heißt Genehmigungsvorbehalt und steht im Bestellungsbeschluss oder in einem eigenen Beschluss. Ein Genehmigungsvorbehalt darf nur ausnahmsweise ausgesprochen werden, es muss eine ernstliche und erhebliche Gefährdung vorliegen. Liegt ein Genehmigungsvorbehalt vor, kann die Vertretene unabhängig von ihrer Entscheidungsfähigkeit – die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses vorlag – keine diesen Vorbehalt betreffenden Geschäfte ohne Genehmigung vornehmen. Das Geschäft ist bis zur Genehmigung bzw Ablehnung schwebend unwirksam. Der Kauf eines Fernsehers fällt zweifelsfrei nicht unter die Ausnahme des § 242/3, aber unter die Anwendung des Genehmigungsvorbehaltes. Das Geschäft ist demnach bis zur Genehmigung durch den Verein „Vertretungsnetz“ schwebend unwirksam. Auch der Vertrauensschutz, auf den sich Ralf berufen könnte, ändert daran nichts, da dieser dem Schutz von Geschäftsunfähigen nachgeht.

### **Conclusio**

Grundsätzlich vermutet das Gesetz, dass jede volljährige Person (Volljährigkeit ab 18. Lebensjahr) *handlungsfähig* ist. Die Handlungsfähigkeit wird auch mit einer Erwachsenenvertretung nicht automatisch eingeschränkt. Bei Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit kann daher eine Person, die einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter hat, trotzdem Geschäfte tätigen, es sei denn, es wurde ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet.

### **Fall 3 (Deliktsfähigkeit)**

Der 7-jährige Fritz geht jeden Tag alleine von seinem Elternhaus in die nahe gelegene Schule. Eines Tages trifft er auf dem Schulweg seinen Klassenkameraden Hansi, der ihn dazu überredet, mit seinem Haustürschlüssel „Bilder“ in den Lack eines geparkten Autos zu kratzen. Obwohl Fritz bisher noch nie Unfug angestellt hat und auch sonst ein – für sein Alter – sehr vernünftiges und artiges Kind ist, lässt er sich von Hansi überreden.

Der Autobesitzer will die Eltern des Fritz für den Schaden in Anspruch nehmen.

Zu Recht?

### **Lösung 3**

Gem § 176 ist man ab dem Erreichen der Mündigkeit deliktsfähig. Fritz ist daher deliktsunfähig, jedoch sieht § 1309 unter bestimmten Voraussetzungen eine Haftung der Eltern für das deliktische Verhalten ihrer Kinder vor. Demnach haften Eltern, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben. Da jedoch Fritz bisher noch nie solchen Unfug angestellt hat und auch sonst für sein Alter sehr vernünftig ist, kann den Eltern keine schuldhaft

Verletzung der Aufsichtspflicht angelastet werden (eine Haftung wäre denkbar, wenn den Eltern bekannt wäre, dass ihr Sohn immer wieder Unfug anstellt, wenn er zur Schule geht, und sie ihn dennoch alleine gehen lassen).

### **Conclusio**

Eltern haften nur bei schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht für deliktisches Verhalten ihrer Kinder (Rz 29).

## **Fall 4 (Willenserklärungen und Vertragsabschluss)**

Justus bestellt einen Roman beim A-Versand für 20 Euro. Als er wenige Tage später bei einem Buchladen dasselbe Buch um 15 Euro sieht, kauft er es und schickt dem A-Versand eine Mitteilung, er wolle doch nichts bestellen. Am darauffolgenden Tag wird Justus ein Paket des A-Versand zugestellt, das bereits zwei Tage zuvor aufgegeben wurde. Justus will das Buch wieder zurückschicken, da zwischen ihm und dem A-Versand kein Vertrag zustande gekommen sei.

Kann der Verlag auf Zahlung der 20 Euro bestehen?

### **Lösung 4**

Das Bestellen des Romans seitens Justus stellt ein Angebot dar. Um einen gültigen Vertrag zwischen Justus und dem A-Versand bejahen zu können, muss seitens des A-Versand dieses Angebot angenommen worden sein.

Ist jedoch eine Annahmeerklärung nach der Natur des Geschäfts oder der Verkehrssitte nicht zu erwarten, so kommt der Vertrag gem § 864/1 zustande, wenn dem Angebot tatsächlich entsprochen wird. Das Absenden des Buches an Justus ist als ein solches tatsächliches Entsprechen zu qualifizieren. Somit ist zwischen Justus und dem A-Versand ein gültiger Vertrag zustande gekommen, Justus muss seine Leistung (Bezahlung des Preises) erbringen.

Auf den Vertrag ist aber das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) anzuwenden (§ 1 FAGG). Justus könnte als Verbraucher somit binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten (§ 11 FAGG).

### **Conclusio**

Tatsächliches Entsprechen kann in bestimmten Fällen eine Annahme eines Angebots darstellen (Rz 52, 279). Im Fernabsatz hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht (§ 11 FAGG).

## **Fall 5 (Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

Klaus kauft bei der Klausel-GmbH einen Druckstrahlreiniger. Es wird vereinbart, dass die AGB der Klausel-GmbH zur Anwendung kommen und das Gerät in einem Monat zu liefern ist. Die AGB enthalten unter anderem folgende Regelungen:

*§ 2 Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, anstatt dessen erhält der Kunde die „ultimative 5-Jahres-Garantie mit 24 Stunden Vor-Ort-Service“, sofern er die Mangelhaftigkeit der Sache bei Übergabe beweisen kann.*

*§ 3 Für Schäden, die bei Anwendung des Gerätes an Personen oder Sachen entstehen, haftet die Klausel-GmbH nicht.*

Sind diese Regelungen gültig?

### Lösung 5

Die Gültigkeit von AGB hängt von deren Vereinbarung und deren Inhalt ab: Man unterscheidet zwischen Geltungs- und Inhaltskontrolle. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich nur kraft Vereinbarung (sog Einbeziehung). Dies ist hier anzunehmen, da für Klaus die Anwendung der AGB erkennbar war.

Gem § 864a (Geltungskontrolle) werden versteckte Bestimmungen mit einem ungewöhnlichen Inhalt nicht Vertragsinhalt, wenn sie für den kontrahierenden Partner nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte. Hierunter fallen zum einen unübliche Klauseln, zum anderen die atypische Positionierung im Vertrag. Als bekanntes Beispiel hierfür sei ein Haftungsausschluss unter einem völlig anderen Punkt, wie zB „Gerichtsstandvereinbarung“, genannt.

Die Inhaltskontrolle der AGB erfolgt unter dem Aspekt der Sittenwidrigkeit (§ 879). Bei Verbrauchergeschäften resultiert aus dem sogenannten Klauselkatalog gem § 6 KSchG ein strengerer Maßstab, an dem die AGB zu prüfen sind.

Die Geltungskontrolle ist hier unproblematisch, weil die Klauseln weder überraschend waren, noch an einer ungewöhnlichen Stelle positioniert wurden.

Zu den Klauseln ist im Einzelnen zu sagen:

§ 2 stellt eine Einschränkung der Gewährleistungsansprüche des Klaus dar. Die Klausel zielt auf den Ausschluss der gesetzlichen Mangelhaftigkeitsvermutung des § 924 ab. Zunächst ist nach dem Sachverhalt erkennbar, dass es sich bei Klaus um einen Verbraucher und bei der Klausel-GmbH um einen Unternehmer iSd § 1 KSchG handelt. Nach § 9/1 KSchG wirkt das Gewährleistungsrecht zwingend zum Schutz von Verbrauchern. Die Klausel des § 2 ist daher jedenfalls ungültig und wird somit nicht Vertragsinhalt. Klaus stehen Gewährleistungsansprüche nach §§ 922 ff zu.

§ 3 schließt sämtliche Schadenersatzansprüche, die bei der Verwendung des Gerätes auftreten können, aus. Auch diese Bestimmung ist nicht zulässig (s dazu § 6/1 Z 9 KSchG).

### Conclusio

Die Inhaltskontrolle von AGB erfolgt nach § 879 und insbesondere durch den Klauselkatalog des § 6 KSchG. Klauseln, die gegen die Geltungs- oder Inhaltskontrolle verstoßen, werden nicht Vertragsinhalt (*Rz 56 ff, 244*).

### Fall 6 (*Stellvertretung 1*)

Ida erteilt Peter eine unbeschränkte Vollmacht, um ihre Uhr (Wert 120 Euro) zu verkaufen. Nach einem Streit verkauft Peter die Uhr für 100 Euro an Brunhilde, die zwar weiß, dass Peter Ida schädigen will, aber glaubt, da er im Rahmen seiner Vollmacht handelt, „sicher“ zu sein. Ida will die Uhr wiederhaben.

Kann sie die Uhr von Brunhilde verlangen?

### Lösung 6

Es geht um den Missbrauch der Vertretungsmacht. Ein solcher liegt dann vor, wenn der Vertreter in der Absicht agiert, den Geschäftsherrn zu schädigen, sich dabei aber innerhalb der Vollmacht bewegt, sodass das Geschäft von dieser an sich gedeckt ist. Da Ida Peter eine unbeschränkte Vollmacht einräumt, kann dieser die Uhr auch für 100 Euro verkaufen. Doch ist zu berücksichtigen, dass das Geschäft ungültig ist, wenn der Dritte (= Brunhilde) vom

Missbrauch der Vertretungsmacht wusste (Kollusion). Daher kann Ida die Uhr von Brunhilde herausverlangen.

### **Conclusio**

Kollusion und damit Ungültigkeit iSd § 879 liegt vor, wenn der Bevollmächtigte und der Dritte in Schädigungsabsicht zusammengewirkt haben oder dem Dritten diese Absicht bewusst war (Rz 67).

### **Fall 7 (Stellvertretung 2)**

Harald erteilt dem Briefmarkenexperten Hannes Vollmacht zum Abschluss von Kaufverträgen, die seine Briefmarkensammlerleidenschaft betreffen. Harald stirbt. Hannes verkauft nach Haralds Tod eine außergewöhnliche Briefmarke unter ihrem Wert an Christoph. Christoph, der vom Tod des Harald nichts weiß, ist zufrieden, die Erben fordern die Marke aber zurück.

Zu Recht?

### **Lösung 7**

Zu prüfen ist, ob die Vollmacht, die Harald dem Hannes erteilt hat, auch nach dem Tod des Harald bestehen bleibt. In der Regel endet die zivilrechtliche Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers (§ 1022). Der Kaufvertrag wäre demnach mangels Titels nicht zustande gekommen. Christoph müsste die Briefmarke gegen Rückerstattung des bezahlten Preises den Erben herausgeben. § 1026 normiert jedoch, dass auch bei Aufhebung der Vollmacht die mit einem Dritten geschlossenen Verträge verbindlich bleiben, wenn diesem das Ende der Vollmacht unverschuldet unbekannt war. Christoph muss somit die Marke nicht herausgeben.

### **Conclusio**

Mit Dritten geschlossene Verträge bleiben auch nach Aufhebung der Vollmacht aufrecht, sofern diesen das Ende der Vollmacht unverschuldet unbekannt war (Rz 68).

### **Fall 8 (Stellvertretung 3)**

Christopher ersucht den in seiner Rechtsanwaltskanzlei tätigen Boten René, dem gegnerischen Rechtsanwalt Harry auszurichten, dass sämtliche Vergleichsgespräche als beendet anzusehen sind und es zum Verfahren kommen soll. René, der aufgrund der zahlreichen nächtlichen Proben seiner Band noch übermüdet und unkonzentrierter ist als sonst und zusätzlich inzwischen leicht schwerhörig geworden ist, richtet der Gegenseite jedoch, weil er es nicht anders verstanden hat, aus, dass der Streit als beendet anzusehen ist und es zum Vergleich kommen soll.

**Variante:** Aufgrund eines Streites zwischen Christopher und René richtet René dem gegnerischen Rechtsanwalt absichtlich etwas Falsches aus.

Wer trägt das Risiko für die Veränderung der Botschaft?

### **Lösung 8**

Bei einer Botenschaft überbringt oder empfängt der Bote nur eine Erklärung, wobei das Risiko der Veränderung der Botschaft grundsätzlich derjenige trägt, der sich des Boten be-

dient. Das gilt nach jüngster Judikatur sogar dann, wenn der Bote die Nachricht vorsätzlich falsch übermittelt.

### **Conclusio**

Christopher hat das Risiko der Veränderung seiner Botschaft selbst zu tragen, da er es ist, der sich des Boten, nämlich René, bedient. Auch in der Variante hat Christopher das Risiko zu tragen (*Rz 64*).

## **Fall 9 (Formungültigkeit)**

Daniela will ihrer besten Freundin Klara aus deren finanziellen Nöten helfen und verspricht, ihr eine wertvolle Schmuckschatulle zu schenken, für die sie sowieso keine Verwendung findet. Wenige Tage später übergibt Daniela ihrer Freundin die Schatulle. Nach einem heftigen Streit will Daniela von Klara die Schatulle wieder zurück, da sie meint, der Schenkungsvertrag sei formungültig.

Hat Daniela Recht?

### **Lösung 9**

Schenkungsverträge, bei denen das Geschenk nicht sofort übergeben wird, sind notariatsaktspflichtig. Diese Formvorschrift dient dem Schutz des Schenkenden vor Übereilung. Im vorliegenden Fall wurde das Geschenk weder sofort (zeitgleich mit dem Schenkungsversprechen) übergeben noch die Notariatsaktspflicht eingehalten. Ein Verstoß gegen Formvorschriften führt grundsätzlich zur Ungültigkeit des Geschäfts. Doch sieht § 1432 eine Ausnahme vor. Demnach kann eine Leistung, die trotz Formungültigkeit erbracht wurde, im Allgemeinen nicht zurückgefordert werden. Da wenige Tage nach dem Schenkungsversprechen die Übergabe folgt, ist es Daniela daher nicht möglich, die Schatulle von Klara zurückzuverlangen.

### **Conclusio**

Eine trotz Formungültigkeit erbrachte Leistung kann schuldrechtlich nicht zurückgefordert werden (*Rz 82, 162*).

## **Fall 10 (Irrtum)**

Karin verkauft Isabella unter Vorlage einer entsprechenden Expertise einen angeblich von Kaiser Franz Josef stammenden Schreibtisch um 40.000 Euro. Es stellt sich heraus, dass der Schreibtisch zwar aus der Zeit der Jahrhundertwende stammt, jedoch nie im Besitz des Kaisers stand. Der Wert des Schreibtisches beträgt daher nur 25.000 Euro, wovon Karin nichts wusste, da sie den Schreibtisch selbst für „echt“ gehalten hatte. Isabella will den Schreibtisch zurückgeben, weil er nicht aus dem Besitz des Kaisers stammt, Karin hingegen meint, sie würde Isabella die Differenz von 15.000 Euro auszahlen.

Muss Isabella dieses Angebot von Karin akzeptieren?

### **Lösung 10**

Isabella muss das Angebot von Karin nicht akzeptieren, da die *facultas alternativa* (Ersetzungsbefugnis: Aufzahlen statt Vertragsaufhebung) nur bei *laesio enormis* (§ 934) besteht, weil es bei dieser um eine Wertdifferenz geht, die ausgeglichen werden kann. Im vorliegenden Fall liegt hingegen ein Irrtum vor, bei dem der verkauften Sache bestimmte (hier: ver-



traglich zugesicherte) Eigenschaften fehlen, die Vertragsinhalt waren (Geschäftsirrtum). Da Karin den Irrtum (durch Vorlage des Sachverständigengutachtens) veranlasst hat, kann Isabella den Vertrag nach § 871 anfechten, weil sie den Schreibtisch bei Kenntnis der Sachlage nicht gekauft hätte (wesentlicher Irrtum). Dass Karin selbst an der „Echtheit“ des Schreibtisches keine Zweifel hatte, spielt für die Irrtumsanfechtung keine Rolle (Irrtumsanfechtung ist verschuldensunabhängig).

### **Conclusio**

„Veranlassung“ iSd § 871 bedeutet lediglich adäquate Verursachung des Irrtums, Verschulden ist dazu nicht notwendig (*Rz 94*). Zur Rückforderung eignet sich § 877 (*condictio sine causa*), da von dieser Leistungskondiktion Fälle erfasst werden, in denen ein Vertrag „aus Mangel der Einwilligung“ (Irrtum, Drohung oder List) angefochten wurde (*Rz 94*).

### **Fall 11 (Geschäftsgrundlage)**

Paul und Emilie planen ihre Flitterwochen und beschließen, sich beim Reisebüro Fernweh beraten zu lassen. Nach einem informativen Gespräch mit dem Geschäftsführer entscheiden sie sich, einen Urlaub für 2 Wochen auf den Seychellen zu buchen. Der Vertrag wird sogleich unterschrieben.

4 Tage vor dem Abflugtermin erschüttern orkanartige Stürme die Inseln der Seychellen und verwüsten große Teile des Gebietes und die dortige Infrastruktur. Paul will nun vom Vertrag zurücktreten, doch der zuständige Angestellte des Reisebüros meint, das Hotel sei gebucht und von den Unwettern nur wenig in Mitleidenschaft gezogen worden, sodass ein Festhalten am Vertrag gerechtfertigt sei.

Können Paul und Emilie den Vertrag anfechten?

### **Lösung 11**

Einen für Paul und Emilie möglichen Grund der Vertragsanfechtung bietet die Lehre von der Geschäftsgrundlage. Danach sind jene Umstände, von deren (Fort-)Bestand die Vertragspartner typisch ausgehen, eine wichtige Grundlage des Vertrags. Fallen diese Umstände später weg, so kann der Vertrag nach hA angefochten werden, sofern sie nicht in der Sphäre des Anfechtenden liegen und er mit dem Wegfall auch nicht rechnen musste. Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass Paul und Emilie eine Anfechtung erfolgreich anstrengen können. Die Verwüstung des Tourismusgebietes durch die Stürme stellt den Wegfall von – für den Vertrag wesentlichen – Umständen dar. Irrelevant ist, ob das gebuchte Hotel als solches noch in einem bezugsfähigen Zustand ist.

### **Conclusio**

Das Wegfallen wichtiger Vertragsprämissen, von deren Vorhandensein beide Parteien normalerweise ausgehen, kann zur Anfechtung berechtigen (*Rz 98*).

### **Fall 12 (Nachträgliche Unmöglichkeit)**

Clemens ist im Besitz einer kostbaren Büste aus der Antike. Der Sammler und Hobby-Archäologe Franz will sie ihm unbedingt abkaufen. Franz bietet 2.000 Euro für die Rarität. Da Clemens zwar das Angebot des Franz nicht ausschlagen will, aber doch sehr an seinem Kunstwerk hängt, wird vereinbart, dass Clemens die Büste noch 3 Tage behalten darf. Der

Kaufvertrag wird sofort geschlossen, die Erfüllung des Kaufvertrages mit 6. Juli festgelegt. Am 5. Juli wird bei Clemens eingebrochen und die kostbare Büste (trotz Alarmsicherung) gestohlen. Clemens erhält wenig später von seiner Versicherung 3.000 Euro, da die Büste gegen Diebstahl versichert war. Da Franz nunmehr die Büste nicht erlangen kann, will er von Clemens die 3.000 Euro haben.

Kann Franz von Clemens die Versicherungssumme verlangen?

### **Lösung 12**

Im vorliegenden Sachverhalt tritt zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung ein dauerndes Erfüllungshindernis ein (die Büste wird gestohlen, kann also nicht mehr geleistet werden). Da eine Leistung nunmehr unmöglich ist und auch keinen der Vertragspartner ein Verschulden am Untergang der Sache trifft (Clemens hatte sie sogar mit einer Alarmanlage gesichert), erlöschen die Leistungspflichten (§ 1447).

Clemens hat jedoch (gegen Erbringung der vereinbarten Gegenleistung) das, was an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung getreten ist, das sog stellvertretende Commodum (§ 1447 letzter Satz), herauszugeben. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass Clemens die erhaltene Leistung der Versicherung (3.000 Euro) herauszugeben hat. Franz kann daher mit Erfolg 3.000 Euro von Clemens verlangen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass er seine Gegenleistung (Zahlung von 2.000 Euro) ebenfalls erbringt.

### **Conclusio**

Ein an die Stelle der unmöglich gewordenen Leistung getretener, anderer Vermögenswert kann vom Vertragspartner herausverlangt werden (*Rz 102*).

### **Fall 13 (Verzug)**

Helmut kauft von Kurt eine Gartenmöbelgarnitur, bestehend aus 4 Sesseln und einem Tisch. Sie vereinbaren, dass Kurt am 8. Juni die Gegenstände bei Helmut abliefern und ihm dabei helfen soll, sie in dessen Gartenhaus einzulagern. Als jedoch Kurt am vereinbarten Tag bei Helmut erscheint, ist dieser nicht da. Kurt entschließt sich, die Möbel im Gartenhaus des Helmut abzuladen. Durch einen unvorhersehbaren Sturm werden das Gartenhaus und einer der Sessel schwer beschädigt. Helmut ist der Meinung, dass Kurt ihm den Schaden am Sessel zu ersetzen hat.

Wird er damit durchdringen?

### **Lösung 13**

Der gültige Vertrag zwischen Kurt und Helmut sieht eine Lieferung der Gartenmöbelgarnitur am 8. Juni vor. Kurt leistet wie vereinbart, doch Helmut ist zu dieser Zeit nicht am verabredeten Ort. Somit gerät Helmut in Annahmeverzug. Die Konsequenz daraus ist, dass Helmut die „widrigen Folgen“ zu tragen hat (§ 1419), was so zu verstehen ist, dass ihn das zufällige Unmöglichwerden der Leistung trifft. Außerdem haftet der Schuldner (Kurt) nicht mehr für die leicht fahrlässige Beschädigung des Leistungsgegenstandes. Helmut wird somit nicht durchdringen.

### **Conclusio**

Bei Annahmeverzug des Gläubigers entfällt die Haftung des Schuldners für leichte Fahrlässigkeit (*Rz 109*).

### Fall 14 (*Gewährleistung*)

Hans spielt leidenschaftlich gerne Computerspiele und will sich zu diesem Zweck einen „aufgemotzten“ PC beim Händler Herbert kaufen. Dieser verkauft ihm das Modell „Cyberfun“, weist ihn aber ausdrücklich darauf hin, dass die Gewährleistungsfrist auf 4 Monate beschränkt ist und ein auftretender Mangel bis dahin gemeldet werden muss. Hans willigt ein. Nach 5 Monaten tritt ein Mangel am PC hervor und Hans fordert nun von Herbert die Behebung. Dieser weist darauf hin, dass Hans den Mangel früher hätte geltend machen müssen und nun keine Rechte aus Gewährleistung mehr habe.

Kann Hans erfolgreich einen Gewährleistungsanspruch geltend machen?

#### Lösung 14

Da das Gewährleistungsrecht des ABGB dispositiv ist, besteht ein solcher Anspruch grundsätzlich nur dann, wenn darauf nicht verzichtet wurde (§ 929). Eine wichtige Ausnahme dieser Regel stellt jedoch § 9 KSchG dar, wonach das Gewährleistungsrecht zugunsten des Verbrauchers zwingend ist. Hans ist Verbraucher und der PC-Händler Unternehmer iSd KSchG, daher ist ein Ausschluss bzw eine Einschränkung der Gewährleistung nicht möglich. Auch die ausdrückliche Zustimmung des Hans, die Frist der Geltendmachung auf 4 Monate zu verkürzen, ändert daran nichts. Hans kann somit die Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924) für sich nutzen und zu Recht Gewährleistung von Herbert fordern, da er den Mangel innerhalb der gestezlich geforderten Frist von 6 Monaten nach Übergabe geltend gemacht hat.

#### Conclusio

Gewährleistungsansprüche sind Konsumenten gegenüber grundsätzlich nicht einschränkbar (*Rz 116*).

### Fall 15 (*Laesio enormis*)

Franz Josef, ein passionierter Antiquitätensammler, kauft bei der Antiquitätenhändlerin Hilde eine Vase um 200 Euro und ein Bild um 1.400 Euro. Zwar weiß Franz Josef, dass die Vase erheblich weniger wert ist, doch will er gerade dieses Stück um jeden Preis zur Vervollständigung seiner Vasensammlung. Wenig später stellt sich heraus, dass die Vase 70 Euro wert ist, und auch das Bild wird lediglich auf einen Wert von 600 Euro geschätzt.

Der erboste Franz Josef fordert die „Betrügerin“ Hilde auf, ihm sofort das Geld zurückzugeben.

Zu Recht?

#### Lösung 15

Sowohl die Vase als auch das Bild sind weniger als die Hälfte des Kaufpreises wert, sodass zu prüfen ist, ob eine Verkürzung über die Hälfte nach § 934 vorliegt. Diese Bestimmung bietet die Möglichkeit einer Anfechtung des Vertrags, sofern ein Teil wertmäßig nicht einmal die Hälfte von dem erhält, was er zu leisten hat. Selbst wenn es sich bei Franz Josef um einen Unternehmer handeln sollte, stünde ihm die Möglichkeit, sich auf *laesio enormis* zu berufen, offen (vgl § 351 UGB; wären beide Unternehmer, so hätte die *laesio enormis* vertraglich ausgeschlossen werden können). Im konkreten Fall muss zwischen der Vase und dem Bild unterschieden werden.

Der Vasenkauf stellt einen Erwerb aus „besonderer Vorliebe“ iSd § 935 dar (Franz Josef will sie unbedingt haben, weil er seine Sammlung komplettieren will und weiß, dass die Vase weniger wert ist).

Bezüglich des Bildes liegt jedenfalls Verkürzung über die Hälfte vor (Wert 600 Euro – Kaufpreis 1.400 Euro), sodass eine Anfechtung des Kaufvertrages möglich ist. Hilde kann eine solche Anfechtung nur dadurch verhindern, dass sie bis zum gemeinen Wert aufzahlt, also Franz Josef 800 Euro (nicht bloß 100 Euro!) zahlt.

### Conclusio

Bei *laesio enormis* hat der verkürzende Teil die Möglichkeit der Aufzahlung (sog *facultas alternativa*), um damit eine Anfechtung zu verhindern.

Anmerkung: Ein vertraglicher Ausschluss der *laesio enormis* ist nur zwischen Unternehmern (§ 351 UGB), gem § 935 hingegen nicht gegenüber Privaten möglich (*Rz 121*).

## Schuldrecht

### Fall 16 (*Absolutes/relatives Recht*)

Kathi kauft von Alexandra Ohringe. Alexandra meint nach einer heftigen Diskussion mit Kathi, sie hätte „absolut“ das Recht darauf, dass Kathi bzw Kathis Mutter den Kaufpreis für diese zahle.

Wie lautet richtigerweise die Antwort der Juristin Kathi?

### Lösung 16

Der Kaufvertrag zwischen Alexandra und Kathi lässt die Pflicht Kathis zur Kaufpreiszahlung entstehen. Diese vertraglich entstandene Schuld entfaltet relative (obligatorische) Innenwirkung zwischen den Parteien; Alexandra kann den Kaufpreis daher nur von Kathi fordern. Die Sachenrechte wirken hingegen absolut, besitzen Außenwirkung und können gegenüber jedermann durchgesetzt werden.

### Conclusio

Vertragliche Schuldrechte wirken mit relativer Innenwirkung; Sachenrechte wirken absolut gegenüber jedermann (*Rz 122*).

### Fall 17 (*Culpa in contrahendo*)

Christian will an einem regnerischen Tag beim Obsthändler Gerhard einkaufen gehen.

**Variante 1:** Als er dessen Geschäft betritt, rutscht er im Eingangsbereich am nassen Steinboden aus und fällt hin. Er bleibt bei diesem Sturz glücklicherweise unverletzt, jedoch geht eine eben gekaufte Vase, die er bei sich führt, zu Bruch.

**Variante 2:** Ein Angestellter Gerhards, der ungeschickte Reinhard, stellt beim Aufwischen des Eingangsbereiches Christian mit dem Wischmopp das Bein, sodass dieser stürzt und eine mitgeführte Vase zerbricht.

Kann Christian von Gerhard Ersatz seines Schadens verlangen?

**Lösung 17**

**Variante 1:** Christian hat einen Schaden erlitten, weil die Vase zu Bruch gegangen ist. Das Nichtaufwischen des nassen Steinbodens bzw die unterbliebene Warnung davor („Achtung, Rutschgefahr“) ist kausal für das Ausrutschen und für die kaputte Vase. Gerhard verletzt rechtswidrig und schuldhaft die vorvertraglichen Verhaltenspflichten, die er gegenüber seinem Kunden (Vertragspartner) Christian zu erfüllen hätte. Er müsste, um seine Kunden vor Unfällen in seinem Geschäftsbereich zu schützen, entweder Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Gefahrenquellen zu beseitigen (zB einen Teppich auflegen, der die Nässe aufnimmt) oder zumindest ein Warnschild aufstellen, das auf die Rutschgefahr hinweist. Da Gerhard diese Schutz- und Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen hat, muss er Christian nach den Regeln vertraglicher Haftung für dessen Schaden (die zerbrochene Vase) einstehen.

**Variante 2:** Gerhard muss sich, da in contrahendo (im vorvertraglichen Bereich) die Regeln der Haftung ex contractu angewendet werden, das Verhalten seines Gehilfen Reinhard zurechnen lassen (§ 1313a) und haftet für Reinhard's Verhalten wie für sein eigenes.

**Conclusio**

Bei schuldhafter Verletzung vorvertraglicher Schutz-, Sorgfalts- und Aufklärungspflichten (culpa in contrahendo) wird nach vertraglichen Grundsätzen gehaftet (*Rz 126 f*).

**Fall 18 (Zession)**

Sabine hat gegen Alexander aus einem Kaufvertrag eine Forderung von 1.200 Euro offen, die sie, da sie Geld braucht, an Lukas um 1.000 Euro verkauft. Sie übergibt Lukas die Rechnung mit dem Vermerk „Forderung an Lukas abgetreten, Unterschrift: Sabine“. Eine Woche darauf trifft Alexander zufällig Sabine in der Stadt beim Einkaufen und gibt ihr die 1.200 Euro, „die er ihr ja noch schulde“. Sabine erklärt vor drei Zeugen, dass Alexander ihr somit nichts mehr schulde, und nimmt das Geld gerne entgegen, um sich ein paar Schuhe zu kaufen. Als Lukas mit der Rechnung bei Alexander die Bezahlung fordert, meint dieser, diese Angelegenheit wäre schon längst geregelt.

Wie kommt Lukas zu seinem Geld?

**Lösung 18**

Sabine (Zedentin) hat die Forderung gegen Alexander (debitor cessus) durch die Zession an Lukas (Zessionar) übertragen. Lukas wurde somit zum neuen Gläubiger von Alexander. Alexander darf jedoch bis zur Verständigung von der Abtretung schuldbefreiend an Sabine leisten (§ 1395). Da Sabine ihn nicht einmal bei der Geldübergabe über die Abtretung aufklärt, erlischt durch die Zahlung seine Schuld. Lukas kann jedoch von Sabine Zahlung fordern, da ihm diese aufgrund der Sondergewährleistung des § 1397 bis zur Höhe des Entgelts haftbar ist. Er kann von Sabine also 1.000 Euro begehren.

**Conclusio**

Bis zur Verständigung von der Zession kann der Schuldner schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten. Dieser wird dem Neugläubiger gegenüber gewährleistungspflichtig (*Rz 132a ff*).

### Fall 19 (*Anweisung*)

Andi schuldet Beate aus einem Kaufvertrag 500 Euro. Christian schuldet Andi 500 Euro aus einem Darlehen. Andi weist Christian an, die 500 Euro an Beate zu zahlen. Christian nimmt die Anweisung an, verweigert jedoch nachträglich die Zahlung mit der Begründung, das Darlehen wäre nicht gültig zustande gekommen.

Kann Christian aus diesem Grund die Zahlung verweigern?

#### Lösung 19

Die Leistungspflicht aus einer angenommenen Anweisung (§§ 1400 ff) ist abstrakt, sie ist auch dann zu erfüllen, wenn sich ergibt, dass zwischen Christian und Andi das Darlehen nicht zustande gekommen ist. Christian hat deshalb die Zahlung aufgrund der Anweisung zu tätigen.

#### Conclusio

Der Angewiesene kann nur einen Doppelmangel – wenn sowohl das Rechtsgeschäft, welches das Valutaverhältnis, als auch das Rechtsgeschäft, welches das Deckungsverhältnis begründet, mangelhaft ist – geltend machen (*Rz 134*).

### Fall 20 (*Bürgschaft*)

Josef verbürgt sich gegenüber Silvio zur Begleichung einer Schuld seiner Freundin Grete aus einem Kaufvertrag, falls Grete nicht leisten sollte.

**Variante 1:** Josef faxt die handschriftlich unterschriebene Verpflichtungserklärung an Silvio.

Grete leistet nicht. Kann Silvio auf Josef als Bürgen greifen?

**Variante 2:** Die Bürgschaft kommt gültig in der Höhe von 5.000 Euro zustande, jedoch stellt sich nachträglich heraus, dass die Schuld Gretes aus dem Kaufvertrag lediglich 3.000 Euro beträgt. Grete leistet nicht. Silvio verlangt die in der Verpflichtungserklärung bestätigten 5.000 Euro.

Was kann Josef gegen diese Forderung einwenden?

**Variante 3:** Silvio weiß, dass Grete wie üblich kein Geld hat. Bei Fälligkeit der Schuld macht er gleich direkt bei Josef seine Forderung geltend, so wie er es auch bei einem Geschäftspartner vor nicht allzu langer Zeit praktiziert hat.

Muss Josef für die Schuld einstehen?

**Variante 4:** Josef ist Verbraucher. Der Unternehmer Silvio kennt die angespannte finanzielle Lage der Grete, möchte jedoch trotzdem mit ihr Geschäfte machen. Er klärt daher Josef über die Situation der Grete nicht auf. Obwohl er davon ausgeht, dass diese die Schuld niemals begleichen können, sagt er sich: „Dafür habe ich ja einen Bürgen“. Grete kann – wie erwartet – nicht zahlen.

Kann Silvio von Josef die Schuld der Grete fordern?

#### Lösung 20

**Variante 1:** Die Bürgschaft muss schriftlich erklärt werden (§ 1346/2); dies gilt seit dem HaRÄG selbst dann, wenn sie von einem Unternehmer abgegeben wird. Eine gefaxte Verpflichtungserklärung einer Bürgschaft reicht nach neuer Rsp (vgl OGH 9 Ob 41/12p) für das Gültigkeitserfordernis der Schriftlichkeit aus. Silvio kann auf Josef greifen.

**Variante 2:** Josef kann einwenden, dass eine Bürgschaft der Höhe (wie auch dem Grunde) nach nur gültig ist, soweit die gesicherte Schuld (noch) besteht (§ 1351). Er kann sich auf das Akzessorietätsprinzip berufen und muss nur 3.000 Euro, die aus Gretes Kaufvertrag noch geschuldet werden, leisten.

**Variante 3:** Da sich Josef nicht als „Bürge und Zahler“ (§ 1357), sondern lediglich als gewöhnlicher Bürge verpflichtet hat, kann Silvio auf ihn zur Begleichung der Schuld erst greifen, wenn er Grete gemahnt hat.

**Variante 4:** Gem § 25c KSchG hat ein Unternehmer als Gläubiger einen potenziellen Bürgen, der Verbraucher ist, auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners hinzuweisen, wenn er erkennt oder erkennen muss, dass der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht vollständig erfüllen wird. Da Silvio diese Aufklärungspflicht gegenüber Josef jedoch verletzt hat, haftet ihm Josef nur dann, wenn er die Bürgschaft auch eingegangen wäre, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Josef hat nur in diesem Fall zu leisten und kann, falls er die Bürgschaft nicht eingegangen wäre, seine bereits erbrachten Leistungen gem § 1431 zurückverlangen.

### Conclusio

Für die Bürgschaft gelten: Formpflicht, Akzessorietäts-, Subsidiaritätsgrundsatz, grundsätzlich Regress durch Legalzession, Aufklärungspflichten bei Verbrauchergeschäften (*Rz 140*).

### Fall 21 (*Sicherungsgarantie*)

Stefan garantiert dem Gläubiger Thomas die Leistung seiner Schuldnerin Julia in Höhe von 10.000 Euro aus einem Darlehen. Dies wird mit einer handschriftlich von Stefan unterzeichneten Garantieurkunde bestätigt. Julia kann bei Fälligkeit tatsächlich nicht zahlen, wusste aber nichts von der Garantie. Stefan leistet Thomas die 10.000 Euro. Stefan fordert von Julia Ersatz für die von ihm getätigte Zahlung. Diese meint, er wäre selber schuld, wenn er für jemanden garantiere, ohne diesen zu fragen.

Kann Stefan sein Geld zurückverlangen?

### Lösung 21

Es kam eine Sicherungsgarantie zustande (vgl § 880a), da der Garant (Stefan) dem begünstigten Gläubiger (Thomas) die Leistung einer Dritten (Julia) zusichert. In diesem Fall gilt die Regelung bzgl der gesetzlichen Zession gem § 1358 analog. Die Forderung des Gläubigers geht mit Bezahlung von Julias Schuld (auch ohne Kenntnis des Schuldners) aufgrund dieser Regelung automatisch auf den Garanten über. Stefan tritt daher mit seiner Leistung in die Rechte des Gläubigers ein.

### Conclusio

Für Sicherungsgarantien gilt zwar nicht das Akzessorietätsprinzip der Bürgschaft, wohl aber gelten die Formvorschriften und die Regeln über die Legalzession analog (*Rz 142*).

### Fall 22 (*Erfüllung*)

Sandra und Sancho stehen in laufender geschäftlicher Verbindung. Immer wenn Sancho Geld hat, überweist er dieses ohne weitere Angaben auf Sandras Konto mit dem Beisatz „zur Tilgung meiner Schulden“. So macht er es auch dieses Mal und überweist 5.000 Euro. Sancho hat bei Sandra folgende Verbindlichkeiten:

- 5.000 Euro mit 10% Verzinsung, Fälligkeit nächste Woche,  
500 Euro aus Zinsen,  
2.000 Euro mit 6% Verzinsung, fällig seit drei Wochen, und  
3.000 Euro mit 9% Verzinsung, fällig seit zwei Wochen.

Auf welche Verbindlichkeit(en) ist Sanchos Zahlung anzurechnen?

### **Lösung 22**

Gem der Tilgungsregel des § 1416 soll zuerst auf die Zinsen (500 Euro), dann auf das fällige Kapital, bei diesem zuerst das beschwerlichere (3.000 Euro mit 9% Verzinsung), dann auf das weniger beschwerliche (1.500 von den 2.000 Euro mit 6% Verzinsung) angerechnet werden. Die Verbindlichkeit aus den 5.000 Euro samt der 10%igen Verzinsung kann noch nicht getilgt werden, da sie noch nicht fällig ist.

### **Conclusio**

Reihenfolge bei einer Tilgung ohne Vereinbarung: Zinsen, fälliges Kapital nach Beschwerlichkeit, nicht fälliges Kapital (*Rz 144*).

### **Fall 23 (Leistung an Zahlungs Statt)**

Marta kauft von der Elektrofachhändlerin Bernadette einen mp3-Player der Marke „Orange I-Top“ (Wert 350 Euro) um 300 Euro, die sie sofort bezahlt. Bernadette soll liefern, sobald das Gerät aus den USA bei ihr eingelangt ist. Da es zu Engpässen bei der Produktion kommt, bietet Bernadette ihrer Kundin ein ähnliches Gerät, den „mp3-Ten“ (Wert 340 Euro) zum gleichen Preis an. Marta willigt ein, an Stelle des „I-Top“ den „mp3-Ten“ zu kaufen, da sie endlich beim Laufen Musik hören will. Der „mp3-Ten“ wird an Marta übergeben, lässt sich jedoch nicht einschalten. Marta ist nun schon etwas verärgert und bringt das Gerät zu Bernadette zurück. Diese meint, der Hersteller des „mp3-Ten“ hätte die Produktion eingestellt und das Gerät könne auch nicht repariert werden, da es keine Ersatzteile mehr dafür gebe. Bernadette schlägt Marta vor, ihr den Kaufpreis zurückzuerstatten und das Geschäft zu vergessen. Marta will jedoch eines der beiden Geräte zu dem günstigen Preis.

Zu Recht?

### **Lösung 23**

Bei Abschluss des Kaufvertrags ist von Bernadette ein „Orange I-Top“ zu leisten. Marta willigt jedoch als Gläubigerin ein, dass Bernadette anstelle der geschuldeten Leistung eine andere – nämlich einen „mp3-Ten“ – erbringt. Die ursprüngliche Schuld erlischt und Bernadette kann schuldbeckend den „mp3-Ten“ leisten. Das Ersatzgerät leidet jedoch an einer Leistungsstörung, es ist mangelhaft und Marta kann Gewährleistung geltend machen. Da es keine Möglichkeit der Verbesserung, des Austausches und der Preisminderung gibt, besteht Bernadette zu Recht auf Wandlung. Da das Geschäft (die Leistung an Zahlungs Statt) dadurch beseitigt wird, lebt die ursprüngliche Forderung wieder auf; Marta kann von Bernadette die Leistung des „Orange I-Top“ um 300 Euro verlangen.

### **Conclusio**

Wird das entgeltliche Rechtsgeschäft einer „Leistung an Zahlungs Statt“ durch Anfechtung beseitigt, so lebt die ursprüngliche Forderung wieder auf (*Rz 145*).



**Fall 24 (Aufrechnung)**

Rudolf übergibt Christoph ein Schriftstück mit der Überschrift „Aufrechnungserklärung“, in dem er festhält, dass ihre gegenseitigen Forderungen in der Höhe von jeweils 1.000 Euro hiermit aufgehoben würden.

**Variante 1:** Die Forderung Christophs gegen Rudolf resultiert aus einem Kaufvertrag, die Forderung Rudolfs gegen Christoph aus einer Wette.

Kommt eine gültige Kompensation zustande?

**Variante 2:** Die Forderung Christophs gegen Rudolf resultiert aus einer verjährten Schadenersatzforderung, die Forderung Rudolfs gegen Christoph aus einem Darlehen.

Kommt eine gültige Kompensation zustande?

**Lösung 24**

Grundvoraussetzung für eine Aufrechnung iSd § 1438 ist, dass kein gesetzliches oder vereinbartes Aufrechnungsverbot besteht (vgl §§ 1440 ff; § 6/1 Z 8 KSchG). Die Aufrechnung kann sowohl im gegenseitigen Einvernehmen, als auch einseitig erfolgen. Im Falle einer einseitig erklärten Aufrechnung müssen die Forderungen gleichartig, fällig und richtig sein. Gleichartig bedeutet, dass gegenseitige Forderungen bestehen, die inhaltlich identisch sind, wie zB Geldschulden. Fälligkeit ist der Leistungszeitpunkt und richtig ist eine Forderung, wenn sie einklagbar und nicht bereits verjährt ist, wobei dies nur für die Forderung gilt, mit der aufgerechnet wird.

**Variante 1:** Rudolf kann nicht gegen eine (klagbare) Forderung seines Geschäftspartners Christoph aufrechnen, wenn seine eigene Forderung, mit der er aufrechnen will, lediglich eine Naturalobligation ist. Es kommt keine gültige Aufrechnung zustande.

**Variante 2:** Rudolf rechnet gegen eine nicht klagbare Forderung Christophs mit einer klagbaren Forderung auf. In diesem Fall ist eine einseitige Kompensation möglich, da derjenige, der das Gestaltungsrecht der Kompensation in Anspruch nimmt, selbst gegen eine Naturalobligation aufrechnen will. Mit verjährten Forderungen kann anders als mit sonstigen Naturalobligationen aufgerechnet werden, da die Aufrechnung stets auf jenen Zeitpunkt bezogen wird, zu welchem die Forderungen erstmals aufrechenbar waren.

**Conclusio**

Aufrechnungsvoraussetzungen: Gleichartigkeit der Forderungen, Fälligkeit, Klagbarkeit (gilt für Forderung, mit der aufgerechnet wird) (*Rz 147*).

**Fall 25 (Verbundener Kreditvertrag)**

Florian möchte am 1.2.2017 einen gebrauchten Pkw von der CMW-Auto GmbH um 20.000 Euro kaufen. Da Florian zwar ein gutes Einkommen, jedoch keine Ersparnisse hat, bietet die CMW-Auto GmbH an, bei einem Abschluss eines Kredits zur Finanzierung des Kaufpreises behilflich zu sein.

Da Florian damit einverstanden ist, überreicht ihm die CMW-Auto GmbH ein Formular der CMW Hausbank AG und hilft ihm dabei, dieses auszufüllen. In dem Vertrag wird als Vertragszweck die Finanzierung eines CMW 320i vereinbart. Florian verpflichtet sich zu einer monatlichen Zahlung von 1.000 Euro über 22 Monate. Florian und die CMW-Auto GmbH vereinbaren außerdem, dass das Auto übergeben werden soll, sobald die CMW-Auto GmbH den Kaufpreis von der CMW Hausbank AG überwiesen bekommen hat.